

Regelung zur Anwendung von Artikel 10 und Artikel 3e der Satzung der Föderation EUROPARC e.V.

A) EUROPARC Mitgliedsbeiträge (Artikel 10) Mindestbeiträge 2018/2019

Artikel 3 –Mitglieder und Stimmrecht

- a) Mitglieder der Föderation EUROPARC sind Organisationen oder natürliche Personen, die an der Arbeit in Zusammenhang mit Schutzgebieten beteiligt sind.
- b) Die Mitgliedschaft der Föderation gliedert sich in folgende neue Kategorien und entsprechende Beiträge:

Mitglieder mit Stimmrecht:

Gruppe A: Organisationen, die auf internationaler Ebene in 2 oder mehr Ländern arbeiten

Gruppe B: Organisationen, die auf nationaler oder föderaler Ebene innerhalb eines Landes arbeiten

Gruppe C: Organisationen, die auf regionaler Ebene innerhalb eines Landes arbeiten

Gruppe D: Organisationen, die unterhalb der regionalen Ebene auf örtlicher Ebene innerhalb einer Region oder eines Landes arbeiten

Gruppe E: Parks und andere Schutzgebiete

Gruppe F: Unterstützende Organisationen

Mitglieder ohne Stimmrecht:

Gruppe H: Ehrenmitglieder: Einzelpersonen, die sich besonders durch ihre Leistung im Zusammenhang mit Schutzgebieten ausgezeichnet haben und Personen, denen die Alfred-Toepfer-Medaille verliehen wurde.

Gruppe I: Einzelpersonen: Fördernde Mitglieder, die als Einzelpersonen die Föderation unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht:

Gruppen A bis E:

Mindestbeitrag in Höhe von 660,00 €, entspricht einer Erhöhung von 12,82 %

Gruppe F: Unterstützende Organisationen:

Mindestbeitrag in Höhe von 230,00 €, entspricht einer Erhöhung von 15,00 %

Mitglieder ohne Stimmrecht:

Gruppe I: Einzelpersonen:

Mindestbeitrag in Höhe von 60,00 €, entspricht einer Erhöhung von 15,38 %.

Bemerkungen

Anpassung der Beiträge: Alle zwei Jahre wird die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Föderation, der beabsichtigten Umsetzung der Strategie und der durchschnittlichen Inflationsrate der Europäischen Union (Eurostatistik) neu bewertet.

Bestätigung der Kategorie der Mitgliedschaft: Im Rahmen der Anpassung der Mitgliedsbeiträge für den nächsten Zweijahreszeitraum kontaktiert die Geschäftsführung die Mitglieder zum Abgleich ihres Status mit der derzeitigen Mitgliedschaftskategorie, um sicherzugehen, dass das Mitglied in Übereinstimmung mit den genehmigten Kategorien richtig eingestuft ist.

Ähnliche Stellung, ähnlicher Beitrag: Bei dieser Statusbestätigung wird sich zeigen, ob ähnliche Mitglieder mit der gleichen Kategorie auch ähnliche Beiträge entrichten, zum Beispiel sollten gleichartige Mitglieder (Status) in der gleichen Kategorie ähnliche Beiträge entrichten.

Gruppe F – Unterstützende Organisationen: Diese Kategorie wurde geschaffen, um darin alle Mitglieder zu vereinen, die nicht in die bisherigen Kategorien passten bzw. die trotz Eingruppierung in eine andere Kategorie aufgrund von vorübergehenden finanziellen Engpässen, die sie daran hindern den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, eine Zuordnung zu dieser Kategorie beantragt haben. Dies ist ein vorübergehender Zustand, der bei einer Veränderung der Umstände zeitnah aufgehoben werden sollte, damit das Mitglied ordnungsgemäß in die zutreffende Gruppe gleichgestellter Mitglieder integriert werden kann.

Gruppe I – Einzelpersonen:

1. Einzelpersonen als Fördermitglieder dürfen keine aktiven Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte in den Parks oder Organisationen sein, die Mitglieder der Föderation sind. Sie dürfen nicht in Vertretung eines Parks oder einer Organisation Mitglied werden.
2. Einzelpersonen als Fördermitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht (Artikel 3b der Satzung).

Gruppe H – Ehrenmitglieder:

Die Mitglieder dieser Kategorie werden vom Vorstand nominiert. Sie entrichten keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist in Hinblick auf einzelne Fragen oder Beschlüsse zur Auslegung dieser Regelungen berechtigt.

Diese Regelungen wurden vom EUROPARC-Vorstand geändert und von der Generalversammlung am 6. September 2017 in São Pedro do Sul, Portugal, genehmigt.



B) Stimmrecht (Artikel 3e der Satzung)

Für stimmberechtigte Mitglieder gilt das Prinzip „**ein Mitglied, eine Stimme**“.